

VORLAGE

TOP:A
Öffentlicher Teil

mit finanziellen Auswirkungen

Mitgezeichnet durch die Kämmerei:

TOP 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Zum Schützengrund“

hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

Amt: Amt für Grundstücksmanagement

Bearbeiter: Frau Müller de Calvo

Telefon: 0 21 83 / 8 00 – 24

Kenntnisnahme:

Dez. I

Dez. II

Dez. III

Dez. IV

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 den Beschluss zur 44. Flächennutzungsplanänderung "Zum Schützengrund" gefasst.

Mit Schreiben vom 12.11.2014 wurde die Genehmigung der 44. FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beantragt. Die Bezirksregierung hat innerhalb ihrer Prüfung darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der FNP-Änderung die Artenschutzprüfung zu erfolgen habe und nicht – wie bisher geschehen – erst auf Bebauungsplanebene. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind daher in die Entwurfsbegründung aufzunehmen und durch Offenlage bekanntzumachen.

Danach ist der Plan erneut zur Satzung zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Beschlussvorschlag:

Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Zum Schützengrund“

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaft der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde „Zum Schützengrund“ einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat erneut öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Zum Schützengrund“, einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung erneut zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rommerskirchen, den 17.02.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)